-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: @stmwi.bayern.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2017 14:48
An:
Cc:
Betreff: WG: Länderanhörung - Verordnung zur Änderung der GesBergV und weiterer berg- und rbeitschutzrechtlicher Verordnungen

Hallo

§ 2 Abs.2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sollte wie folgt neu gefasst werden:

§ 2 Abs. 2 EinwirkungsBergV:

"(2) Einwirkungswinkel ist:
a) der Winkel, dessen Scheitelpunkt an den jeweils tiefsten Punkten des Randes eines in § 1 genannten Betriebes liegt, dessen fester Schenkel von einer Waagerechten durch den Scheitelpunkt gebildet wird, dessen freier Schenkel auf dem kürzesten Wege zur Oberfläche ansteigt und diese bei einer Bodensenkung von 10 Zentimetern durchdringen wird (Anmerkung Bodenhebung ist zu streichen, stattdessen Ziffer b aufnehmen),
b) der Winkel, der bezogen auf eine Bodenhebung von 10 Zentimetern zur Oberfläche, die von einem in § 1 genannten Betrieb verursacht wurde, vom Unternehmer nach dem Stand der Technik bestimmt wird."

linsichtlich der GesBergV keine Einwendungen.

Hinsichtlich der Mehraufwendungen für Unternehmen und Behörden:

Für die Unternehmen entstehen Mehraufwendungen für die Durchführung markscheiderischer Messungen und deren Auswertung sowie Festlegung des Einwirkungsbereichs sowie ggf. Mehraufwendungen für die Durchführung seismometrischer Messungen bzw. die Errichtung eines seismometrischen Messnetzes. Insgesamt wird im "worstcase" mit Errichtungskosten bis 50.000 Euro und jährlichen Folgekosten von 5.000 bis 10.000 Euro gerechnet. Für die Bergverwaltung entsteht ebenfalls Mehraufwand bis zu einer halben Stelle der Q3.

Mit freundlichen Grüßen